

# RS OGH 1997/9/11 6Ob168/97t, 6Ob78/99k, 6Ob78/00i, 6Ob51/01w, 6Ob357/04z, 6Ob86/07a, 6Ob91/07m, 6Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1997

## Norm

ABGB §1330 A

ABGB §1330 BI

MedienG §29 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Veröffentlichung von Informationen Dritter in Medien erfordert die journalistische Sorgfaltspflicht die Einholung der Stellungnahme des Betroffenen zumindest dann, wenn nicht besondere Gründe für die Verlässlichkeit des Informanten sprechen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 168/97t

Entscheidungstext OGH 11.09.1997 6 Ob 168/97t

Veröff: SZ 70/180

- 6 Ob 78/99k

Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 78/99k

Vgl auch; Beisatz: Ist der Informant durchaus als verlässliche Quelle anzusehen und der Betroffene trotz entsprechender Versuche nicht umgehend zu erreichen, obgleich die Zeit zur Veröffentlichung des Artikels auf Grund der aktuellen Ereignisse knapp ist, liegt keine Sorgfaltspflichtverletzung vor, wenn der Redakteur keine zusätzlichen Recherchen durchführt. (T1)

- 6 Ob 78/00i

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 78/00i

Auch; Beisatz: Der Umstand, dass die Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen unterblieben ist, bildet allein noch keine Sorgfaltspflichtverletzung. (T2)

- 6 Ob 51/01w

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 51/01w

- 6 Ob 357/04z

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 357/04z

Beisatz: Die Frage nach dem Umfang der Nachforschungspflicht eines Journalisten hängt immer von den

Umständen des Einzelfalls ab. (T3)

Beisatz: Hier: Mitteilung einer Arbeiterkammer. (T4)

- 6 Ob 86/07a

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 86/07a

Auch; Beis wie T3

- 6 Ob 91/07m

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 91/07m

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Durch Unterlassung der Einholung einer - ausreichenden - Stellungnahme zu den gegenständlichen Vorwürfen wurde die journalistische Sorgfaltspflicht nicht eingehalten. (T5)

- 6 Ob 281/08d

Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 281/08d

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Die Frage nach dem Umfang der Nachforschungspflicht hängt so sehr von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, dass dieser Frage keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zukommt. (T6)

- 6 Ob 50/09k

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 50/09k

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T6

- 6 Ob 11/15h

Entscheidungstext OGH 25.09.2015 6 Ob 11/15h

Beis ähnlich wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Auch wenn Umsatzeinbußen der Betroffenen noch nicht feststehen, darf daraus nicht auf den Umfang der vor der Berichterstattung einzuhaltenden journalistischen Sorgfalt geschlossen werden. Für die Intensität der Prüfungspflicht kommt es nämlich besonders auch auf die Schwere der drohenden Beeinträchtigung an, für die insbesondere der Grad der Verbreitung bedeutsam sein kann. (T7)

- 6 Ob 150/20g

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 150/20g

Beis wie T2; Beis wie T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108415

#### **Im RIS seit**

11.10.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

15.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)